

ETL Gesundheitsbrief

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung

News und aktuelles Wissen aus dem Gesundheitswesen

1/2017

ETL Gesundheitsbrief

 Im Brennpunkt

Praxis-TV: Vorteile und rechtliche Anforderungen

Patientenkommunikation beginnt bereits im Wartezimmer, entsprechend ist das Praxis-TV auf dem Vormarsch: Über 9.500 Leistungserbringer nutzen ein speziell auf die Zielgruppe Patienten zugeschnittenes Praxis-TV. Europäischer Marktführer ist TV-Wartezimmer mit über 7.000 Standorten. Abgegriffene Broschüren, Zeitschriften und Magazine sind mehr als „out“ – insbesondere bei der jüngeren Klientel, die sich durch zunehmende ausbildungs- und berufsbedingte Mobilität bei der Arztwahl mehrfach umorientieren muss und hierbei ganz neue Bewertungskriterien ins Spiel bringt.

Markus Spamer, Gründer und Geschäftsführer von TV-Wartezimmer, kommentiert: „Patienten sind in der Wartesituation sehr aufnahmefähig, insbesondere natürlich, wenn es um das Thema Gesundheit selbst geht. Wir bieten neben medizinischen Informationsfilmen und standortindividuellen Praxis-Präsentationen auch einen bunten Programm-Mix aus aktuellen Nachrichten-, Wetter- und Sportmeldungen, Gesundheitstipps, preisge-

krönten Tier- und Reisedokumentationen, People-News oder Kinder-Spots. Das informiert und entspannt die Patienten und verkürzt zudem unterhaltsam die gefühlte Wartezeit.“

Darüber hinaus trägt das Praxis-TV dazu bei, die allseits und auch vom Gesundheitsministerium gewünschte Verbraucher- und Patienten-Souveränität zu festigen. Dazu sind Informationen zu Methoden, Leistungen und Produkten im Gesundheitswesen nötig. Nur das schafft Transparenz für den Patienten und sichert auch langfristig sein Vertrauen.

In der Praxis taucht dabei immer wieder die Frage auf, ob ein Praxis-TV vor dem Hintergrund des Anti-Korruptionsgesetzes ein Problem darstellen kann. Beim Praxis-TV kommt es darauf an, ob der Arzt als derjenige erscheint, der quasi durch den Fernseher zum Patienten spricht oder nicht. Ergibt sich eine Distanzierung des Arztes von den Inhalten nach dem Motto: „Hier wirbt ein gewerblicher Anbieter von lokalem TV, ich habe darauf keinen Einfluss und es spiegelt auch nicht meine Meinung

wider“, dann ist gegen ein Praxis-TV nichts einzuwenden. Muss der Patient aber den Eindruck haben, hier spricht aus dem Fernseher quasi der Arzt, der z. B. einen bestimmten Therapeuten empfiehlt, dann ist dies unzulässig, wenn der Arzt gleichzeitig einen (finanziellen) Vorteil als Gegenleistung erhält.

Für den Anbieter TV-Wartezimmer haben bereits mehrere Gerichte bestätigt, dass mit der Ausstrahlung keine verbotene Zuweisung erfolgt.



Dr. Jens-Peter Damas, RA
FA für Steuerrecht
ETL ADVISION
Berlin
Tel.: (030) 22 64 12 48
jens.damas@etl.de



Markus Spamer
Geschäftsführer
TV-Wartezimmer®
MSM GmbH & Co. KG
Frelsing
Tel.: (08161) 490 91 29